

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (8)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XII.¹⁾

Die Anwendung von Art. 19 des Konkordates ist nur möglich, wenn die seinerzeitige rechtskräftige Erledigung des Falles offensichtlich unrichtig war und auf einem Tatsachen- oder Rechtsirrtum beruhte. — Die rechtliche Tatsache der Beendigung eines Konkordatsfalles nach dem alten Konkordat wird durch das neue Konkordat nicht aufgehoben. — Trotzdem der tatsächliche Aufenthalt die Grundlage des Konkordatswohnsitzes bildet, so ist dieser doch nicht ein bloß tatsächlicher, sondern ein Rechtsbegriff. — Gemäß Art. 23, Satz 3 des Konkordates bleibt die erfüllte 2jährige Wartefrist nur dann gültig, wenn der Konkordatsfall durch Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit beendet worden ist (Luzern c. Zürich, i. S. L. I., gesch. K., von Knutwil, vom 13. Juni 1941).

4. Da nach Ziff. 1 die Korrektur gemäß Art. 19 abgelehnt werden muß, ist festzustellen, daß die Familieneinheit, der Frau I. angehörte, durch Wegzug außer Konkordat fiel. Als in der Folge Frau I. aus dieser Familieneinheit ausschied, mußte sie einen neuen Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich begründen (und eine neue Wartefrist über sich ergehen lassen), trotzdem sie selbst den tatsächlichen Aufenthalt im Kanton beibehalten hatte. Dieser rechtliche Tatbestand bleibt auch unter dem neuen Konkordat maßgebend. Das ergibt sich auch aus dem dritten Satz von Art. 23 des neuen Konkordates, nachdem die erfüllte 2jährige Wartefrist nur dann gültig bleibt, wenn der Konkordatsfall durch Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit beendet worden ist. Damit ist gesagt, daß sie nicht gilt, wenn der Fall in einer Weise beendet wurde, die zum Erwerb eines neuen Konkordatswohnsitzes zwang.

5. Frau I. hätte demnach erst nach ihrem Ausscheiden aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes eine Wartefrist erfüllen können, sei es die 2jährige des alten oder die 4jährige des neuen Konkordates. Daß dies geschehen sei, hat aber Luzern nicht behauptet. Seine Ausführungen gehen vielmehr dahin, daß Frau I. die Wartefrist vor 1930, d. h. vor ihrem Ausscheiden aus der Unterstützungseinheit des Mannes erfüllt habe. Der Rekurs muß abgewiesen werden, weil die Frau mit der Außerkonkordatstellung des frühern Konkordates die Wartefrist nicht erfüllt hat.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

¹⁾ Fortsetzung aus Nr. 7, S. 54 ff.

XIII.

Grundsätzlich ist für den Wohnsitzbegriff des Konkordates der tatsächliche, nicht nur vorübergehend gedachte Aufenthalt einer Person maßgebend. Konkordatswohnsitz kann auch ohne Schriftenhinterlage und polizeiliche Anmeldung begründet werden; letztere bilden nur eine Vermutung für den tatsächlichen Aufenthalt. — Diese Grundsätze gelten auch für Kinder, soweit das Konkordat nicht Ausnahmbestimmungen enthält. — Der erste Satz von Art. 3, Abs. 4 des Konkordates bedeutet: Das unter Vormundschaft stehende Kind hat seinen Konkordatswohnsitz am Ort der Vormundschaftsbehörde; das nicht bevormundete Kind mit selbständigem Konkordatswohnsitz hat nur dann diesen Wohnsitz nicht am Ort seines Aufenthaltes, wenn es richtigerweise hätte bevormundet werden müssen. (Bern c. Uri und Aargau, i. S. E. G., vom 18. Juli 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

Die Mutter der E. G., H. G., geb. 1916, nun Frau B., von B. (Aargau), früher Walperswil (Bern), wurde im Alter von 7 Jahren von den Eheleuten X., von E. (Uri) in Pflege genommen. 1933 wurde sie vom Ehemann X. geschwängert und zur Geburt in ein Mütterheim in Basel gebracht. Dort wurde E. G. am 28. April 1934 geboren. Die noch minderjährige Mutter gab das Kind zunächst in S. (Uri) und dann in Z. (Uri) einer Familie in Pflege. Das Kind hat sich seither immer dort aufgehalten. Der außereheliche Vater schloß mit der Vormundschaftsbehörde G. (Bern) einen außergerichtlichen Vertrag und bezahlte für das im Ehebruch gezeugte Kind anfänglich 40, später 35 Franken im Monat.

Am 29. Januar 1936 verheiratete sich H. G. mit A. B. von B. (Aargau) und ließ sich in W. (Aargau) nieder. Gleichzeitig hob die Vormundschaftsbehörde G. die Beistandsschaft über E. G. auf und stellte das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter. Diese erkundigte sich hie und da bei den Pflegeeltern nach dem Befinden des Kindes. Einen Unterhaltsbeitrag hätte sie nicht leisten können. Dagegen bezahlte der Vater des Kindes regelmäßig die vertraglich übernommenen Alimente. Am 5. Mai 1940 starb dieser; die Gemeinde G., die neben der Heimatgemeinde Walperswil von E. benachrichtigt worden war, machte vorsorglicherweise eine Alimentenforderung gegenüber dem Nachlaß geltend, um den Eingabetermin nicht zu versäumen. Da jedoch kein Vermögen vorhanden war, müssen sich nun die Armenbehörden des Kindes annehmen und für das Kostgeld von monatlich 35 Franken aufkommen.

Uri lehnte durch Beschluß vom 8. Januar 1941 die konkordatliche Behandlung des Falles ab. Die Vormundschaftsbehörde G., die sich mit dem Fall befaßt habe, habe die Mitwirkung der ernerischen Behörden abgelehnt, keinen Heimatschein für das Kind hinterlegt und es auch nicht polizeilich angemeldet; das heute 7jährige Kind habe daher in Z. keinen selbständigen Wohnsitz erwerben können. Zivilrechtlicher und Konkordatswohnsitz des Kindes sei G. (Bern).

Aargau lehnte ebenfalls konkordatsgemäße Unterstützung ab. E. G. habe selbständigen Wohnsitz. Da sich die Mutter in elterlicher Weise des Kindes annehme, sei dieser am Ort, wo sich das Kind mit Wissen und Willen der Mutter, die die elterliche Gewalt ausübe, aufhalte, also in Z. (Uri).

Beide Kantone rufen Art. 17 des Konkordats an. Bern rekuriert gegen die beiden Beschlüsse. E. G. habe selbständigen Wohnsitz. Da sich die Mutter in elterlicher Fürsorge des Kindes annehme und somit die Voraussetzungen von Art. 3, Abs. 4 des Konkordats nicht gegeben seien, falle der Konkordatswohnsitz mit dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes zusammen. Es komme auf die elterliche Gesinnung, die Sorge um Wohl und Wehe des Kindes an, die erst verneint

werden könnten, wenn der Mutter Gleichgültigkeit, liederliche Vernachlässigung oder gar harte Behandlung und Ausbeutung des Kindes zum Vorwurf gemacht werden müßten (vgl. Komm. Dr. Ruth, S. 18). Unter diesem Gesichtspunkt sei die elterliche Fürsorge im vorliegenden Fall als gegeben anzunehmen. Andernfalls würde sich der Konkordatswohnsitz der E. G. gemäß Art. 3, Abs. 4 am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, also in B. (Aargau) befinden.

Uri beharrte in der Vernehmlassung auf seinem Standpunkt und beantragte zudem, auf den Rekurs nicht einzutreten, da die erste Eingabe Berns nicht formgerecht (mangelndes Rechtsbegehren) und die zweite nicht rechtzeitig eingereicht worden sei. Aargau beantragt ebenfalls Abweisung des Rekurses, soweit er den Kanton Aargau betrifft, schließt sich aber im übrigen den Argumenten Berns an.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Die erste Rekuserklärung Berns, datiert vom 21. Januar 1941, gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 8. Januar 1941 ist fristgerecht eingereicht worden. Aus der Eingabe geht eindeutig hervor, daß Bern damit gegen den Beschluß von Uri rekurrieren, d. h. den Entscheid der Schiedsinstanz anrufen wollte. Ein besonderes, als solches bezeichnetes Rechtsbegehren ist nicht gestellt worden; das war aber auch nicht notwendig, da schon aus der bloßen Ergreifung des Rekurses ersichtlich war, daß Bern die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses von Uri beantragte. Ebenso wenig liegt ein Mangel in der summarischen Begründung, die dann durch die weitere Rekurschrift vom 26. März 1941 ergänzt worden ist. Es war im Gegenteil zweckmäßig und prozeßökonomisch richtig, wenn Bern vorerst die Stellungnahme Aargaus abwartete, bevor es den Rekurs einläßlich begründete.

Die formellen Einwände Uris sind daher unbegründet.

2. E. G. gehört nicht zur Unterstützungseinheit ihrer Mutter, da sie nicht deren Bürgerrecht hat (Art. 3, Abs. 1); sie konnte auch nicht zu derjenigen ihres verstorbenen Vaters gehören, da das Kind ihm weder mit Standesfolgen zugesprochen noch von ihm anerkannt werden konnte und daher auch nicht sein Bürgerrecht trägt (Art. 3, Abs. 1 und 3). Das Kind hat demnach selbständigen Wohnsitz. Fraglich ist bloß, wo sich dieser befindet, ob am Ort des tatsächlichen Aufenthalts, in Z. (Uri), am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, in B. (Aargau), oder am Ort, wo dem Kind bei der Geburt eine Beistandschaft gemäß Art. 311, ZGB. bestellt worden ist, in G. (Bern).

3. Zivilrechtlicher Wohnsitz und Konkordatswohnsitz können zusammenfallen, brauchen es aber nicht. Jener beruht auf andern Voraussetzungen und dient andern Zwecken als dieser. Das Konkordat hat seinen eigenen Wohnsitzbegriff. Es stellt im Prinzip auf den tatsächlichen Aufenthalt einer Person ab. Konkordatswohnsitz einer Person ist demnach der Ort, wo sie sich tatsächlich (aber nicht bloß vorübergehend) aufhält. Schriftenhinterlage und polizeiliche Anmeldung bieten nur eine gewisse, nicht unwiderlegliche Vermutung für den tatsächlichen Aufenthalt; Konkordatswohnsitz kann daher auch ohne sie begründet werden.

Diese Grundsätze gelten auch für Kinder, soweit das Konkordat nicht Ausnahmen vorsieht. Dies ist der Fall, wenn sie einer Unterstützungseinheit angehören; dann haben sie Konkordatswohnsitz am Ort, wo sich das Familienhaupt tatsächlich aufhält. Für Kinder mit selbständigem Konkordatswohnsitz macht nur der erste Satz von Art. 3, Abs. 4, eine Ausnahme. Dieser Satz ist folgendermaßen zu verstehen: Das unter Vormundschaft stehende Kind hat seinen Konkordatswohnsitz am Ort der Vormundschaftsbehörde. Dabei sind Schwierigkeiten entstanden in den Fällen, wo ein Kind bevormundet sein sollte, die Bevormundung

aber unterlassen wurde. Da man dieser Unterlassung keinen Einfluß auf den Konkordatswohnsitz einräumen wollte, verfügte das Konkordat, daß das zu bevormundende aber nicht bevormundete Kind seinen Wohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung habe. Das nicht bevormundete Kind mit selbständigem Konkordatswohnsitz hat daher nur dann diesen Wohnsitz nicht am Ort seines Aufenthaltes, wenn es richtigerweise hätte bevormundet werden müssen.

4. Entscheidend für den vorliegenden Fall ist demnach, ob E. G. hätte bevormundet werden müssen. Zu Beginn des Jahres 1936 ist ihrer Mutter die elterliche Gewalt zugesprochen worden. Ein Grund, ihr diese wieder zu entziehen, ist seither nicht eingetreten und auch von keiner Seite geltend gemacht worden. Die Frau hat sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und den Verhältnissen entsprechend um das Kind gekümmert. Sie hat sich periodisch nach seinem Wohlergehen erkundigt. Es kann daher angenommen werden, daß sie das Kind anderswo versorgt hätte, wenn es an seinem Pflegeplatz nicht gut aufgehoben gewesen wäre. Sie hat sich auch bereit erklärt, es zu sich zu nehmen, wenn es aus irgend einem Grund nicht mehr an seinem Pflegeplatz verbleiben könne und ihr die zuständige Armenbehörde ein Kostgeld ausrichte. Mehr zu tun, war die Frau nicht wohl in der Lage und war auch nicht nötig. Es bestand und besteht also keine Notwendigkeit, E. G. unter Vormundschaft zu stellen. Ihr Konkordatswohnsitz befindet sich daher nicht am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, sondern am Ort, wo sich das Kind tatsächlich aufhält, also in Z. (Kt. Uri).

5. Zu prüfen ist noch, ob die Wartefrist erfüllt worden ist.

Bis zur Verheiratung der Mutter trug das Kind das gleiche Bürgerrecht wie diese. Es gehörte daher zu deren Unterstützungseinheit (oder zu der, der die damals noch minderjährige Mutter angehörte). Die Mutter heiratete am 29. Januar 1936 und erhielt ein neues Bürgerrecht; das Kind hat daher erst von diesem Zeitpunkt an selbständigen Konkordatswohnsitz in Z. (Kt. Uri); ob es früher im Kanton Uri unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte, braucht im gegenwärtigen Streitverfahren nicht näher untersucht zu werden. Der Vater starb am 5. Mai 1940; erst von diesem Zeitpunkt an mußten die Armenbehörden helfen. Die Wartefrist in Z. ist erfüllt worden. Das Kind ist daher von den Kantonen Uri und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 8. Januar 1941 wird gutgeheißen; der Rekurs gegen den Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau wird abgewiesen. Das Kind E. ist von den Kantonen Uri und Bern konkordatsgemäß zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

11. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. *Wenn sich beide geschiedenen Elternteile, denen die elterliche Gewalt entzogen ist, ihres Kindes annehmen, wenn auch, ihren Verhältnissen und den Umständen entsprechend, in bescheidenem Ausmaß, so hat das Kind nicht selbständigen Konkordatswohnsitz am Ort, wo die Vormundschaft geführt wird, sondern teilt denjenigen des Vaters oder der Mutter; ausschlaggebend ist der Wohnsitz desjenigen Elternteiles, der sich des Kindes vorwiegend annimmt.*

Der Regierungsstatthalter von F. hat mit Entscheid vom 21. April 1941 in einem Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden B. und L. betr. das Kind